



Abteilung: 4.3 - Bauen
Auskunft:
Telefon:
Telefax:
Zimmer:
E-Mail:
Datum: 07.01.2011
Aktenzeichen: 4.3-Im-139-02/2008

Genehmigungsbescheid

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Weibern, Flur 4, Flurstück 163 (Windkraftanlage 7), Flur 4, Flurstück 87 (Windkraftanlage 9), Flur 5, Parz.-Nr. 115 (Windkraftanlage 12)

Anlagen-Nr.	Hersteller, Typ:	Leistung:	NH:	RD	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 7	Enerkon E 82	2,0 MW	108,4m	82m	Weibern	4	163
WKA 9	Enerkon E 82	2,0 MW	108,4m	82m	Weibern	4	87
WKA 12	Enerkon E 70	2,3 MW	113,5m	71 m	Weibern	5	115

Für den Standort der beantragten WKA sind die in den Antragsunterlagen genannten Koordinaten nach dem Gauß-Krüger-Koordinatensystem maßgeblich:

	WKA 7	WKA 9	WKA 12
Rechtswert:	2582301	2582621	2583495
Hochwert:	5585538	5585936	5586763

1) Es wurde vermutlich eine falsche Berichtsnummer ausgewählt. Die Berichtsnummer wurde bereits für ein Parallelverfahren der Fa. Gamesa in Weibern/Rieden verwandt.

- 1.2 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens 1 Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.3 Ein Wechsel des Betreibers bzw. der Verkauf der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, unverzüglich mitzuteilen.

2. INHALTSBESTIMMUNGEN:

2.1 Lärm:

- 2.1.1 Die Windkraftanlagen WKA 7 und WKA 9 vom Typ ENERCON E-82 mit einer Nennleistung von 2,0 MW und einer Nabenhöhe von 108,4 m dürfen zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG vom 08.03.2010 nur mit einer reduzierten Leistung von jeweils maximal 1 MW betrieben werden. Dabei darf der Schalleistungspegel von 98,7dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschritten werden.
- 2.1.2. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage WKA 12 vom Typ ENERCON E-70 mit einer Nennleistung von 2,3 MW und einer Nabenhöhe von 113,5 m darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose Nr. PK 2009102-SLG vom 08.03.2010 104,2 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
- 2.1.3 Die v. g. Windkraftanlage Nr. 12 darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
- 2.1.4. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von den beantragten Windkraftanlage WKA 7,9 und 12 insgesamt erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und Uhr 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP T	Tannenweg 6	Weibern	nachts: 35,1 dB(A)
IP U	Konnstrasse 25	Weibern	nachts: 34,4 dB(A)

Die Anteile der jeweils einzelnen Windkraftanlagen dürfen die nachfolgend aufgeführten Immissionsanteile an Geräuschen nicht überschreiten:

Anlagentyp	Bezeichnung gem. Schallprognose	Beurteilungspegel zur Nachtzeit (IP T)	Beurteilungspegel zur Nachtzeit (IP U)
Enercon E-82	WEA 7	30,3	29,8
Enercon E-82	WEA 9	32,3	30,8
Enercon E-70	WEA 12	27,0	27,5

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2.1.5. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Zuschläge die Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP T	Tannenweg	Weibern	nachts: 40,0 dB(A)
IP U	Konngasse 25	Weibern	nachts: 40,0 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2.1.6. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2 Schattenwurf

Die beantragten Windkraftanlagen WKA 7,9 und 12 vom Typ ENERCON E-82 bzw. ENERCON E-70 sind mittels Schattenwurfabschalteinrichtung so zu betreiben, dass der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden bzw. die tatsächliche meteorologische maximale Beschattungsdauer (real) von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten an den Immissionsorten

IP B	Halle Fa. Wolfkraft	Weibern
IP P	Schützenhaus Weibern	Weibern
IP S	Waidstr.4	Weibern

IP T	Waldstr. 10	Weibern
IP U	Waldstr. 14	Weibern
IP V	Waldstr. 18	Weibern

bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Hinweis:

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist die Beschattungsdauer auf die astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten zu begrenzen.

3. NEBENBESTIMMUNGEN:

3.1 Lärm:

- 3.1.1 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (z.B. an eine Fernüberwachung) zu geben.
- 3.1.2 Vor Inbetriebnahme ist der zuständigen Überwachungsbehörde eine Erklärung des Anlagenherstellers vorzulegen, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet wurde.
- 3.1.3 Der Betriebsmodus der Anlagen ist kontinuierlich aufzuzeichnen. Aus den Aufzeichnungen muss mindestens hervorgehen, dass die Anlagen in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr maximal mit den in Inhaltsbestimmung Nr. 1 genannten Leistungsangaben betrieben werden. Des Weiteren sind die Parameter Drehzahl, Windgeschwindigkeit und Windrichtung zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind am Betriebsort mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3.1.4 Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ist spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen anhand einer schalltechnischen Abnahmemessung
 - die Einhaltung der von den beantragten Windkraftanlage WKA 7,9 und 12 erzeugten Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung der erforderlichen Zu-

schläge an den maßgeblichen Immissionsorten nach Inhaltsbestimmung Nr. 1.4

- die Einhaltung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der erforderlichen Zuschläge an den maßgeblichen Immissionsorten nach Inhaltsbestimmung Nr. 1.5

entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nachzuweisen. Mit der Durchführung der Messung darf kein Institut betraut werden, das im Rahmen der Antragstellung bereits eingebunden war.

Das Konzept der Messung ist mit der v. g. Behörde abzustimmen. Die Anwendung des Messbeschlags nach Ziffer 6.9 TA Lärm ist nicht zulässig. Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz unverzüglich und direkt zweifach vorzulegen.

- 3.1.5 Nach Ablauf eines Zeitraumes von 3 Jahren nach dem in Nebenbestimmung Nr. 2.4 bestimmten Messzeitpunkt ist auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde durch eine nach §§ 26 und 28 BImSchG bekannt gegebene Stelle an dem in Inhaltsbestimmung Nr. 1.4 genannten maßgeblichen Immissionsorten die Gesamtbelastung an Geräuschen und der von den WKA 7,9 und 12 erzeugte Immissionsanteil entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen. Der Messbericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, unverzüglich und direkt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln. Bei der Programmierung der Abschaltvorrichtungen der hinzukommenden Windkraftanlagen muss die Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen berücksichtigt werden,
- 3.2.2 Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt-, und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-6, 56068 Koblenz, in Klarschrift vorzulegen.
- 3.2.3 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.